



vonBredow Valentin Herz

Neue rechtliche Entwicklungen bei der Biogaseinspeisung und Biomethanvermarktung

23. Juni 2026

Dr. Hartwig von Bredow



Agenda

1. THG-Quote

- › Minderungspfad
- › Unterquote und Wegfall Doppelanrechnung
- › Betrugsprävention
- › RFNBO / grüner Wasserstoff

2. Gebäudemodernisierungsgesetz

- › Gesetzgebungsstand
- › Bio-Treppe
- › Grüngasquote

3. Netzanschluss / Netzzugang Biogaseinspeisung

- › Auslaufen GasNZV und Übergangsregelungen
- › Aktuelle Verfahren
- › Anschlussstrennung nach 10 Jahren?



01

THG-Quote



Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote

- Anfang Juni 2026 in Kraft getreten
- Anhebung THG-Minderungspfad
 - › Die THG-Quote wird bis 2040 fortgeschrieben
 - › steigt nach dem Bundestagsbeschluss auf 65 Prozent ab 2040
- Unterquote steigt auf 2 % im Jahr 2026 und bis auf 9 % bis 2040 (38. BImSchV)
- Doppelanrechnung entfällt rückwirkend
- Strengere Betrugsprävention / Vor-Ort-Kontrollen
 - › Erneuerbare Kraftstoffe sollen nur noch anrechenbar sein, wenn staatliche Vor-Ort-Kontrollen möglich sind
 - › ab 2027
- Biokraftstoffe aus Reststoffen der Palmölproduktion nicht mehr anrechenbar
- Ladestrom aus Biogas anrechenbar – gilt das auch für Strom aus Biomethan?
- RFNBO-Quote



The background of the slide features an industrial facility with several tall, white chimneys and a large, green, dome-shaped structure. The sky is a clear, bright blue. The text is overlaid on the left side of the image.

02

Gebäudemodernisierungsgesetz

Gebäudemodernisierungsgesetz

Stand: Gesetzentwurf im Bundestag → erste Lesung am 11. Juni 2026; öffentliche Anhörung im Wirtschaftsausschuss am 22. Juni 2026

- Bislang GEG-Vorgabe: mindestens 65 % erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung
- Künftig: neben Wärmepumpen, Fernwärme, Hybridlösungen und Biomasseheizungen auch Gas- und Ölheizungen weiterhin eingebaut werden können
- Bio-Treppe
 - › bei Einbau neuer Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasheizungen in bestehenden Gebäuden
 - › ab 2029 muss ein wachsender Anteil klimafreundlicher Brennstoffe eingesetzt werden:
 - 10 % ab 2029
 - 15 % ab 2030
 - 30 % ab 2035
 - 60 % ab 2040.
 - › Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas sowie verschiedene Wasserstoffformen
- Grüngasquote
 - › Soll die Biotreppe ergänzen
 - › Noch keine Vorschläge für konkrete gesetzliche Ausgestaltung und Anrechnungsfragen



03

Netzanschluss /
Netzzugang
Biogaseinspeisung



Bisheriger Rechtsrahmen

GasNZV lief Ende 2025 aus

§ 17 EnWG iVm GasNZV: Netzanschluss und Netzzugang

- Netzanschlussanspruch
- Verweigerungsrechte
- Kostenanteil
- Netzanschlussverfahren
- Netzausbau
- Kapazität
- Qualitätsvorgaben Biogas

GasNEV Lauft Ende 2027 aus

GasNEV: Kostenwalzung und Anspruch auf Entgelt fur vermiedene Netzkosten

§ 31 EnWG: Bes. Missbrauchsverfahren

Seit 5. Feb. 2025: Art. 20 und Art. 36 VO (EU) 2024/1789

- Netzausbau
- Netzzugang

Derzeitiger Rechtsrahmen

§§ 17, 118 Abs. 4 EnWG iVm § 33 Absatz 1-9 GasNZV

- Netzanschlussanspruch
- Verweigerungsrechte
- Kostenanteil
- Netzanschlussverfahren
- Kapazitat (teilw.)

§ 118 Absatz 4 EnWG iVm § 20b GasNEV: Kostenwalzung

§ 20a GasNEV: Anspruch auf Entgelt fur vermiedene Netzkosten

ZuBio

- (*Netzanschlussanspruch*)
- (*Verweigerungsrechte*)
- Netzausbau
- Kapazitat (teilw.)
- Qualitätsvorgaben Biogas

§ 31 EnWG

Art. 20 und Art. 36 VO (EU) 2024/1789

Kunftiger Rechtsrahmen

ZuBio

- Netzanschlussanspruch
- Verweigerungsrechte
- Netzausbau
- Kapazitat
- Qualitätsvorgaben

ubergangsregelung zu § 20b GasNEV ? (Kostenwalzung)

- Referentenentwurf zu unter ubergangsregelung angestoenen Netzanschlussverfahren

ubergangsregelung zu § 20a GasNEV ?

Kunftige EnWG-Regelungen zu

- Kostenanteil?
- Netzanschlussverfahren?
- Trennungsrechte?

§ 31 EnWG

Art. 20 und Art. 36 VO (EU) 2024/1789

Entscheidungen, Festlegungen und Verwaltungspraxis der BNetzA; Gerichtsentscheidungen



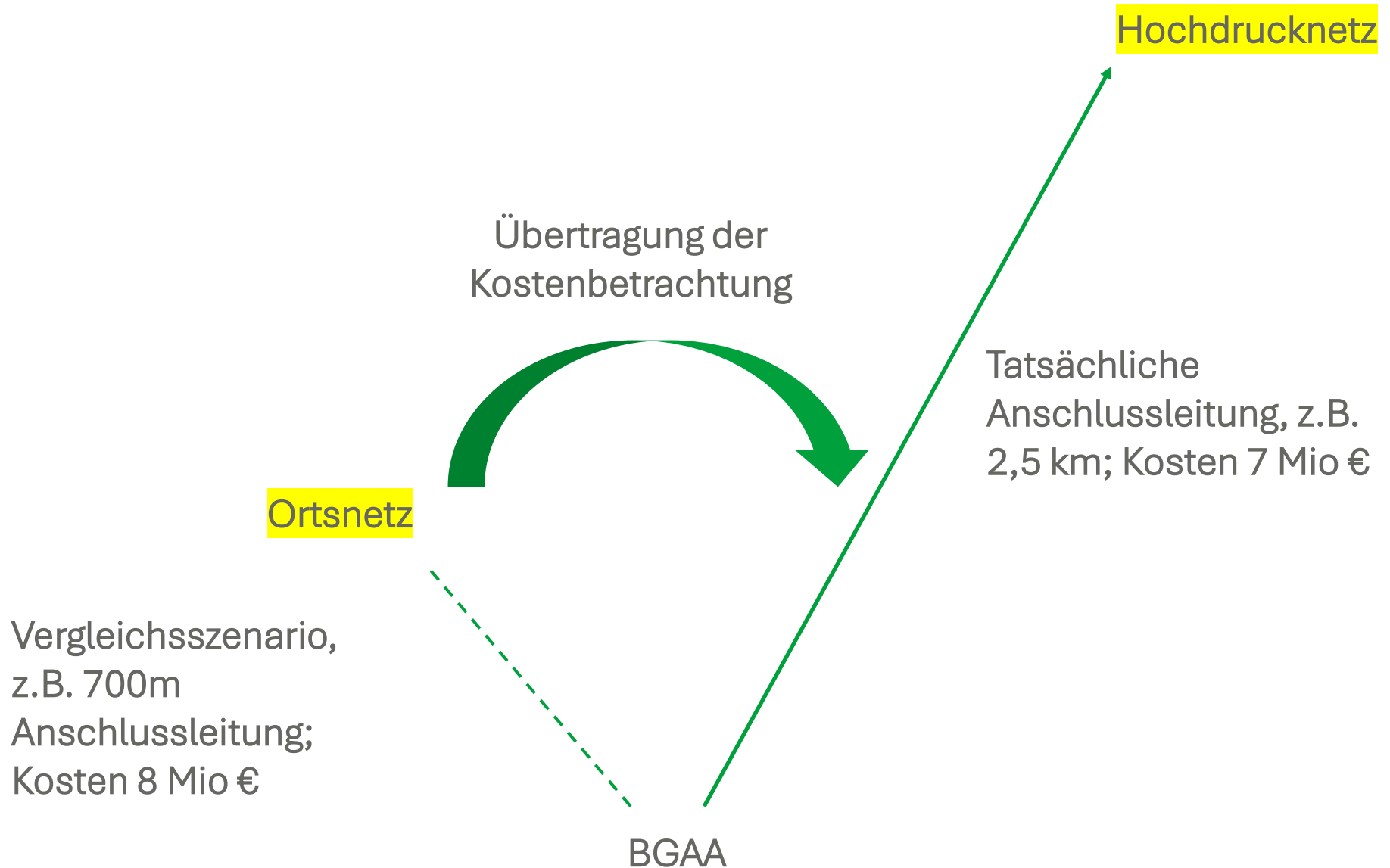
Lösungskonzepte zur Verringerung des Kostenanteils

Fiktive Kostenberechnung

- Übertragung der Kosten des für den Anschlussnehmer (fiktiven) günstigeren Anschlusskonzeptes auf das tatsächlich umgesetzte Anschlusskonzept
- Erforderlich also: Mindestens eine weitere Anschlusskonstellation
 - Kann derselbe oder ein anderer Netzbetreiber sein
- Voraussetzungen
 - Fiktives Anschlussszenario zumindest technisch möglich sein, und
 - tatsächliches Anschlussszenario ist aber gesamtwirtschaftlich günstiger
- Hintergrund: Anschlussnehmer, der zugunsten des gesamtwirtschaftlich günstigeren Anschlussszenarios auf seinen Anspruch verzichtet, soll nicht schlechter gestellt werden
- Netzbetreiber darf sich auf Verweigerungsrecht bzgl. begehrten Anschlusspunkt nur berufen, wenn er fiktive Kostenberechnung für vom Netzbetreiber zugewiesenen Anschlusspunkt anbietet
- Dogmatisch: Auslegung des § 20b GasNEV



Schematische Darstellung der fiktiven Kostenberechnung



Lösungskonzepte zur Verringerung des Kostenanteils

Kombinierte Einspeisung

- Sog. „Y-Lösung“
- Von Anschlussleitung zweigt Leitung zu anderem Netz ab. Einspeisung erfolgt an zwei Einspeisepunkten. Es gilt nur der Leitungsabschnitt zum nächstgelegenen Anschlusspunkt als Anschlussleitung, BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2012 - Az. EnVR 8/12.
- Dogmatisch: Auslegung des § 33 Absatz 1 GasNZV

Privatleitungskonzept

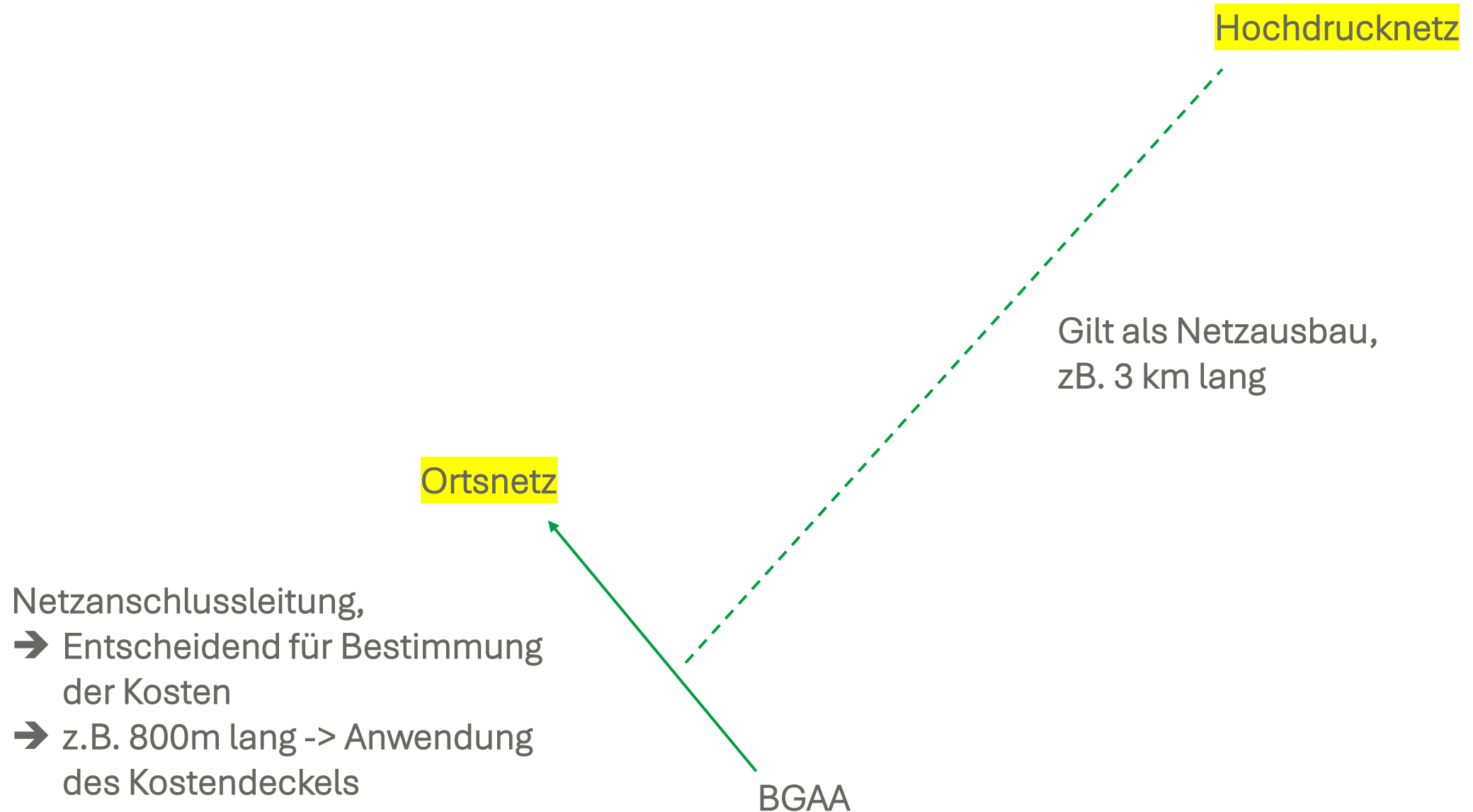
- BNetzA hat ihre mehrjährige Regulierungspraxis über Nacht beendet
- Privatleitungskonzept jetzt keine Möglichkeit mehr, um Anwendung des Kostendeckels sicherzustellen
- Aber unter bestimmten Voraussetzungen Bestandsschutz

Vorgehen bzgl. Lösungskonzepten

- Abstimmung mit Netzbetreiber
- Anfrage bei der Bundesnetzagentur zur Bestätigung der Anwendbarkeit des Konzeptes im konkreten Fall
- Aufnahme in Verträge



Schematische Darstellung der kombinierten Einspeisung



Was gilt weiterhin?

- § 118 Absatz 4 EnWG: Weitergeltung § 17 und § 33 Absatz 1-9 GasNZV
 - > wenn Netzanschlussbegehren und Vorschusszahlung für die Netzverträglichkeitsprüfung bis zum 31. Dez 2026 eingegangen sind
 - > Erfasst sind damit
 - Netzanschlussanspruch
 - Verweigerungsrechte
 - Kostenanteil
 - Netzanschlussverfahren
 - Aufnahme garantierter Einspeisekapazität in Netzanschlussvertrag



Was ändert sich?

Verpflichtung zum Netzausbau

- Nunmehr geregelt in der VO (EU) 2024/1789 und ZuBio
- § 33 Absatz 10 und § 34 GasNZV sind nicht in die Übergangsregelung übernommen worden. Es ist aber eine allgemeine Ausbaupflicht nach Art. 20 und Art. 36 VO (EU) 2024/1789 und ZuBio vorgesehen.
 - > VO (EU) gilt bereits ab dem 5. Februar 2025, soweit die VO (EU) anwendbar war (Geltungsvorrang EU-Recht).
 - > Bedingte Kapazitäten anstelle von Netzausbau sollen aber die Ausnahme bleiben. Darauf deuten FAQs der BNetzA hin als auch eine erteilte Auskunft der BNetzA
 - > Pflicht des Netzbetreibers zu „erforderlichen, wirtschaftlich zumutbaren kapazitätserhöhenden Maßnahmen“
- Ist bereits eine Einspeisezusage für eine garantierte Mindesteinspeisekapazität erteilt worden, dürfte unseres Erachtens zudem allein deshalb eine Verpflichtung zum Ausbau bestehen, um die zugesagte Kapazität auch gewährleisten zu können



Neu: Art. 20 und 36 VO (EU) 2024/1789

Verbindliche Kapazität für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas im Fernleitungsnetz

(1) Die Fernleitungsnetzbetreiber gewährleisten verbindliche Kapazität für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas. Zu diesem Zweck entwickeln die Fernleitungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit den Verteilernetzbetreibern Verfahren und Regelungen, einschließlich Investitionen, um den Umkehrfluss vom Verteilernetz in das Fernleitungsnetz sicherzustellen. Größeren Investitionen wird im zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2024/1788 Rechnung getragen.

(2) Absatz 1 lässt die Möglichkeit von Fernleitungsnetzbetreibern unberührt, Alternativen zu Investitionen in den Umkehrfluss zu entwickeln, z. B. Lösungen mithilfe intelligenter Netze oder den Anschluss an die Netze anderer Netzbetreiber, einschließlich des direkten Anschlusses von Erzeugungsanlagen für erneuerbares Gas und kohlenstoffarmes Gas an das Fernleitungsnetz. Der verbindliche Kapazitätszugang kann auf das Angebot von Kapazitäten beschränkt werden, die betrieblichen Beschränkungen unterliegen, um für die Sicherheit der Infrastrukturen und wirtschaftliche Effizienz zu sorgen. Die Regulierungsbehörde ist dafür verantwortlich, die Bedingungen des Fernleitungsnetzbetreibers für die bedingte Kapazität zu überprüfen und zu genehmigen, und stellt sicher, dass etwaige Beschränkungen der verbindlichen Kapazität oder betriebliche Beschränkungen von Fernleitungsnetzbetreibern auf der Grundlage transparenter, nichtdiskriminierender Verfahren eingeführt werden und keine unangemessenen Hindernisse für den Markteintritt nach sich ziehen. Wenn die Erzeugungsanlage die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität trägt, wird keine Beschränkung angewandt.



Ausblick: Trennungsrechte

Zur Ermöglichung Transformation des Gasnetzes
Beruht auf EU-Gasrichtlinie 2024/1788

Aktueller Gesetzentwurf

- Aufstellung Netzentwicklungspläne
- Recht Anschluss zu trennen, wenn
 - › In Netzentwicklungsplan so vorgesehen
 - › Informationspflichten eingehalten
 - › § 17l EnWG Gesetzentwurf
 - Einhaltung der vorgesehenen Fristen (Information 10 Jahre vor vorgesehener Trennung nach eingereichtem Netzentwicklungsplan und 5 Jahre vor beabsichtigter Trennung nach genehmigten Netzentwicklungsplan)
 - Absatz 5: Bestandsschutz von 20 Jahren, aber nur für bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Biomethanerzeugungsanlagen



Aktuelle Problemstellungen

- Versagung garantierter Einspeisekapazität in beantragter Höhe
 - Anspruch auf Netzausbau?
 - Anspruch auf Anschluss auf höherer Druckstufe bei Anwendung fiktiver Kostenberechnung?
- Forderung der Übernahme der Netzanschluss- und Netzausbaukosten für den Fall der fehlenden künftigen Wälzbarkeit/Forderung nach Stellung projektgefährdend hoher Sicherheiten
 - Darf Netzbetreiber nach letzter Auskunft der BNetzA nicht verlangen
 - Wälzbarkeit unabhängig von Anschluss- und Ausbaupflicht
 - Sicherheit max. für Höhe Kostenanteil, aber nur bei Zweifeln an Liquidität



Vielen Dank

Hartwig von Bredow

Telefon

030 809 24 82 20

Mail

vonbredow@vbvh.de

Kanzlei

Littenstraße 105

10179 Berlin

